

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. April 1959

348/L.B. Anfragebeantwortung  
zu 387/J

Die Anfrage der Abgeordneten Marianne P o l l a k und Genossen, betreffend die Aufnahme von Strafbestimmungen über "Tierquälerei" im Strafgesetz, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

Die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfes hat bei ihrer letzten Tagung im Februar 1959 die Materie der Strafbestimmungen gegen "Tierquälerei" beraten und folgende Bestimmung in erster Lesung beschlossen:

"Tierquälerei.

§ 310. Wer vorsätzlich ein Tier ungebührlich misshandelt oder unnötig quält oder überanstrengt oder es aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder wer ein Tier, das er zu betreuen hat, arg vernachlässigt oder wer ein Wirbeltier aus Rohheit oder Freude an der Vernichtung tötet, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine Schaustellung veranstaltet, bei der Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessübungen auf zahme oder gefangene Tiere abhält, oder einer zur Verhütung von Tierquälereien erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 S bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Das den Gegenstand der strafbaren Handlung bildende Tier kann, wenn es dem Täter gehört, eingezogen werden."

Den gesetzgebenden Körperschaften Strafbestimmungen vorzulegen, die im wesentlichen der von der Strafrechtskommission beschlossenen Norm entsprechen, ist jedoch aus folgendem Grund noch nicht möglich. Es bestehen derzeit in allen Bundesländern Tierschutzgesetzes mit Verwaltungsstrafbestimmungen gegen "Tierquälerei", in Vorarlberg ausserdem mit einer gerichtlichen Strafdrohung für schwerere Fälle. Nur das Salzburger Tierschutzgesetz enthält jedoch eine Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlichen Strafdrohungen. Es würde daher nach Einführung einer für das ganze Bundesgebiet geltenden gerichtlichen Strafbestimmung gegen "Tierquälerei" stets zu einer Doppelbestrafung (§ 22 VStG.1950), kommen, wenn die Voraussetzungen sowohl des Verwaltungstatbestandes wie auch des gerichtlichen Tatbestandes erfüllt sind.

Eine solche Doppelbestrafung kam bisher - da es ja noch keine bundeseinheitliche gerichtliche Strafdrohung gegen "Tierquälerei" gibt, hauptsächlich in Frage, wenn auch der gerichtliche Straftatbestand der boshaften Beschädigung fremden Eigentums erfüllt war. In diesem Fall ist eine Doppelbestrafung auch vertretbar, da es sich um verschiedene Rechtsgüter handelt,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1959

die durch die Strafbestimmungen geschützt werden sollen, nämlich einmal um das Tier selbst, das aus ethischen Gründen geschützt werden soll, und zum anderen um das Eigentum am Tier. Es geht aber wohl nicht an, von den verhältnismässig geringen Strafdrohungen der Verwaltungstatbestände zu einem gerichtlichen Straftatbestand mit schweren Strafen und der Folge der gerichtlichen Bescholtenheit überzugehen, ausserdem aber dieselbe Tat auch noch nach den Verwaltungstatbeständen zu bestrafen. Eine bundeseinheitliche gerichtliche Strafdrohung gegen "Tierquälerei" würde daher voraussetzen, dass in allen Strafbestimmungen der Landestierschutzgesetze eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen würde, die eine Doppelbestrafung wegen der "Tierquälerei" an sich untersagt. Ein Ausschluss auch der gerichtlichen Bestrafung wegen böshafter Beschädigung fremden Eigentums neben der Verwaltungsstrafe wegen "Tierquälerei" - falls die gerichtliche Strafbestimmung gegen "Tierquälerei" nicht Platz greift - erscheint aus den oben angeführten Gründen nicht erforderlich.

Es wurden daher zunächst die einzelnen Landesregierungen um Stellungnahme zu dem angeführten Problem gebeten und gefragt, ob sie gewillt sind, eine entsprechende Novellierung der Landestierschutzgesetze in die Wege zu leiten. Erst nach Einlangen der Äusserungen der Landesregierungen kann ich daher die an mich gerichtete Anfrage endgültig beantworten.

-.-.-.-.-